



An den Grossen Rat

16.1582.03

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, den 10. Januar 2018

Kommissionsbeschluss vom 10. Januar 2018

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative
„Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichts-
verfahren)“**

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
1.1 Initiative und Gegenvorschlag.....	3
2. Vorgehen der Kommission.....	3
2.1 Hearings.....	3
2.2 Beschlüsse der Kommission.....	4
2.3 Erwägungen der Kommission.....	4
2.3.1 Fragen und Diskussionspunkte.....	4
2.3.2 Gegenvorschlag.....	7
2.4 Fazit.....	8
3. Antrag und Empfehlung zur Initiative.....	8

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Juli 2017 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen „Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative „Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)“ (künftig Ratschlag) überwiesen. Der Regierungsrat beantragt, die kantonale Volksinitiative ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten mit Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 13. September 2017 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

1.1 Initiative und Gegenvorschlag

Mit der vorliegenden Initiative, die gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 8. Februar 2017 für teilweise rechtlich zulässig erklärt und mit zwei unumgänglichen Ergänzungen versehen wurde, soll im Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.880) festgeschrieben werden, dass in zivilrechtlichen Verfahren, die ihren Ursprung bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten haben, keine Parteienschädigungen von den Gerichten zugesprochen werden, so dass die Parteien, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, ihre allfälligen Anwaltskosten grundsätzlich selbst zu tragen haben. Zudem sollen sich die Gerichtsgebühren in bestimmten, von der Höhe der Miete abhängig gemachten Verfahren nur innerhalb des Rahmens von 200 bis maximal 500 Franken bewegen. Bei mutwilliger Prozessführung sollen einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden können.

Der Regierungsrat beantragt, die Initiative ohne Gegenvorschlag dem Stimmvolk mit der Empfehlung auf Ablehnung vorzulegen. Er erachtet die heutige kantonale Regelung als sozialpolitisch adäquat und die vorgeschlagenen Änderungen weder für notwendig noch überwiegend vorteilhaft. Für einen Grossteil der mietrechtlichen Streitigkeiten seien die Kosten der Verfahren vor Gericht bereits um 70 Prozent gegenüber den ordentlichen Gebühren reduziert. Die Herabsetzung der Schwelle für das Einleiten eines Gerichtsverfahrens führe zu einer Abwertung der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten und zu einer Verlängerung der Verfahren für mietrechtliche Streitigkeiten.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 4 Sitzungen (18. Oktober, 8. und 15. November 2017 sowie 10. Januar 2018) mit der Vorlage befasst.

An der ersten Sitzung hat sich die Kommission den Ratschlag durch die Vorsteherin des Präsidentsdepartements Regierungspräsidentin Elisabeth Ackermann, den Leiter Kantons- und Stadtentwicklung a.i. Roland Frank sowie die Leiterin Wohnraumentwicklung Regula Küng vorstellen lassen. Die Beratung vom 15. November 2017 fand ebenfalls im Beisein der Verwaltung statt.

2.1 Hearings

An der Sitzung vom 18. Oktober 2017 hat die Kommission dem **Initiativkomitee** Gelegenheit zur Stellungnahme geboten.

Das Initiativkomitee, vertreten durch die Co-Präsidentin des Mieterinnen- und Mieterverbandes Basel Patrizia Bernasconi und dessen Vertrauensanwalt Christoph Rudin hat auf die Initiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle“ hingewiesen, deren knappes Unterliegen in der Volksabstimmung von 2013 gezeigt habe, dass die Verfahrenskosten ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung seien. Die neue Initiative verlange eine Deckelung der Gerichtskosten und die Wertschlagung der Parteikosten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Kosten für den Rechtsweg sollen abschätzbar und bezahlbar sein und die Waffengleichheit hergestellt werden.

Davon würden nicht nur Mieterinnen und Mieter, sondern auch finanzschwache Vermieterinnen und Vermieter profitieren. Das Mietrecht sei Teil der sozialen Gesetzgebung, deshalb sollten Gesetzgebung und Verfahren einfach und in Bezug auf die Kosten zugänglich sein.

Am 15. November 2017 fand im Zusammenhang mit den beiden hängigen Volksinitiativen zum Mieterschutz¹ ein weiteres Hearing je mit einem Vertreter der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (SSM) sowie des Zivilgerichts Basel-Stadt statt.

Gemäss Ausführungen des **Leiters der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (SSM)** Ernst Jost führe die SSM pro Jahr rund 1'500 Verfahren durch, welche in erster Linie Einigungsverhandlungen sind. Ein Grossteil der Verfahren könne bereits vor der Verhandlung abgeschlossen werden, weil oftmals kurz zuvor doch noch eine Lösung zwischen den Parteien zustande komme.

Der **Präsident des Zivilgerichts Basel-Stadt** Bruno Lötscher hat darauf hingewiesen, dass in Basel-Stadt 2016 von allen mietrechtlichen Verfahren nur sieben Prozent als Klagen ans Zivilgericht gelangten. Dies ist schweizweit eine sehr beachtliche Erfolgsquote. Die restlichen Fälle werden bereits an der Schlichtungsstelle erledigt. Der Präsident des Zivilgerichts befürchtet, dass wenn keine Parteientschädigung mehr geschuldet wäre, kein genügender Anreiz für eine Einigung vor der kostenlosen Schlichtungsstelle mehr gegeben sein könnte, weil der Ausgang des weiteren Verfahrens gar nicht mehr in die Überlegungen miteinbezogen werden müsste. Letztlich könnte auf Kosten der Allgemeinheit prozessiert werden. Er meinte zudem, dass es in der Schweiz kaum denkbar sei, dass sich jemand das Prozessieren aus finanziellen Gründen nicht leisten könne. Basel-Stadt kenne zudem eine grosszügige Kostenerlass-Praxis. Nicht jeder Mieter stehe nahe an der Armutsgrenze.

2.2 Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat mit **7 zu 6 Stimmen** beschlossen, nicht auf die grundsätzliche Diskussion über einen möglichen Gegenvorschlag einzutreten.

Die Kommission hat mit **10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung** beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, dem Stimmvolk, gemäss regierungsrätlichem Antrag, die Initiative mit Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag vorzulegen.

2.3 Erwägungen der Kommission

2.3.1 Fragen und Diskussionspunkte

Die Kommission hat die Gelegenheit, Fragen an Verwaltung und Hearing-Gäste zu stellen, intensiv genutzt. Die nachfolgende Darstellung folgt im Wesentlichen diesen Fragen und wichtigen Diskussionspunkten.

Anzahl Weiterzüge mietrechtlicher Streitigkeiten an das Zivilgericht?

Grundsätzlich kann die SSM nicht feststellen, wer mit einer Klagebewilligung an das Zivilgericht gelangt. Das Verfahren vor SSM ist ein mündliches und möglichst formfreies Verfahren, so dass die Überprüfbarkeit eines allfälligen Vergleichsvorschlags mit dem Urteil des Zivilgerichts nicht möglich ist. Ein Abgleich ist lediglich für Urteilsvorschläge und die nur sehr wenigen Entscheide pro Jahr möglich. Insgesamt kann festgestellt werden, dass jeweils nur ein kleiner Anteil aller Fälle (2015: 8%; 2016: 7%) als Klagen ans Zivilgericht gelangt.

Gleichlautende oder unterschiedliche Praxis von SSM und Zivilgericht?

Die beiden Vertreter der SSM und des Zivilgerichts waren sich darin einig, dass sich, auch wenn eine direkte Vergleichsmöglichkeit fehle, keine unterschiedliche Praxis zwischen den beiden Instanzen erkennen lasse, weil beiden Verfahren eine sehr ausgeprägte bundesgerichtliche

¹ „Mieterschutz beim Einzug (JA zu bezahlbaren Neumieten)“ sowie „Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)“

Rechtsprechung und entsprechende Literatur zum Mietrecht zu Grunde liegen. Bei der Schlichtungsstelle steht es aber im Vordergrund einen Vergleich zu finden, den beide Parteien akzeptieren können.

Misstände in Mietrechtsverfahren aufgrund der bisherigen Kostenregelung?

Gerichtsgebühren² in mietrechtlichen Angelegenheiten bemessen sich grundsätzlich nach dem Streitwert. In den zentralen Kategorien³ sind diese gegenüber den ordentlichen Gerichtsgebühren bereits um 70 Prozent reduziert (vgl. Übersicht, Ratschlag S. 8). Das Zivilgericht nimmt im Durchschnitt pro Fall 500 Franken ein. Gemäss nachfolgender Tabelle lagen die Gerichtsgebühren 2016 in mietrechtlichen Angelegenheiten mehrheitlich unter 750 Franken. Verfahren, in denen höhere Gerichtsgebühren verlangt werden, betreffen in der Regel Luxuswohnungen, Villen oder Geschäftsliegenschaften und nicht Sozialfälle, in denen der Mieterschutz thematisiert werden müsste.

Gerichtsgebühren Zivilgericht in mietrechtlichen Angelegenheiten 2016		Tabelle 1
Anzahl Verfahren	Gerichtsgebühr in CHF	
12	< 250	
32	250 bis 500	
20	500 bis 750	
11	750 bis 999	
5	1'000 – 1'499	
1	> 2'000	

Parteientschädigungen richten sich nach der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2004 (SG 291.400) und bewegen sich in mietrechtlichen Verfahren nach Auskunft des Präsidenten des Zivilgerichts immer im unteren Bereich, weil sich ein grosser Aufwand in der Regel nicht rechtfertigt. Im Jahre 2016 ist in den behandelten mietrechtlichen Verfahren in lediglich 20 Fällen eine Parteientschädigung – je nach Ausgang des Verfahrens aber nicht unbedingt in voller Höhe – gesprochen worden (vgl. nachfolgende Tabelle 2 und Ratschlag, Ziffer 5.2.3, S. 8f.).

Parteientschädigungen in mietrechtlichen Angelegenheiten 2016		Tabelle 2
Anzahl Verfahren	Parteientschädigungen in CHF	
4	< 900	
9	2'000	
4	2'000 bis 4'000	
3	4'000	

Das Verfahren ist am Gericht sehr niederschwellig. Im vereinfachten Verfahren besteht eine umfassende Fragepflicht und im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren eine grössere Laienfreundlichkeit, so dass auch ohne Anwalt prozessiert werden kann. Anwälte sind für die Parteien aber oft sehr wertvoll, weil sie mithelfen, den Prozessstoff zu bündeln und „falsche“ Vorstellungen der Parteien bereits im Vorfeld einer Verhandlung zu korrigieren.

Für ein Eingreifen oder Justieren hinsichtlich Gerichtsgebühren und Parteientschädigungen besteht aus Sicht des Zivilgerichts kein Handlungsbedarf. Der Verzicht auf eine Parteientschädigung würde in erster Linie die Mieterseite treffen, weil diese eine Beratung oftmals

² § 6 Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11.09.2017 (Gerichtsgebührenreglement, GGR, SG 154.810)

³ Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen (und Pachtzinsen); Kündigungsschutz; Erstreckung von Mietverhältnissen

nötiger hat. Aus Sicht der Mieterschaft muss eine solche Regelung deshalb gut abgewogen werden.

Die Kommission erachtet es als unfair, wenn ein letztlich obsiegender Vermieter oder Mieter, welcher durch alle kantonalen Instanzen gezogen wurde, seine eigenen Anwaltskosten tragen muss. Eine Minderheit der Kommission hat darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf Parteientschädigungen zur besseren Einschätzbarkeit des Kostenrisikos führe.

Kosten als Hauptgrund für Verzicht auf den Rechtsweg?

Der Leiter der SSM erachtet die Kosten vor Gericht als derart moderat, dass sie keine Schranke für das Beschreiten des Rechtsweges bilden sollten. Dennoch gebe es in der Praxis zunehmend Mieterinnen und Mieter, die eine Klagebewilligung verfallen lassen und mit dem gleichen Anliegen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals an die SSM gelangten, was zeige, dass eine gewisse Schranke vor dem Gericht bestehe, die häufig im Zusammenhang mit finanziellen Überlegungen stehe.

Der Präsident des Zivilgerichts hat auf die grosszügige Kostenerlass-Praxis in Basel-Stadt hingewiesen. In der Schweiz sei kaum denkbar, dass sich jemand das (mietrechtliche) Prozessieren aus finanziellen Gründen nicht leisten könne.

Das Initiativkomitee sieht in den unklaren Kosten den Grund dafür, dass Parteien sehr oft der Mut fehle, den Rechtsweg zu beschreiten. Die an sich erfreuliche Erfolgsquote der SSM hänge letztlich auch mit dem Umstand zusammen, dass vielen Mieterinnen und Mietern das Geld für einen Weiterzug fehle.

Eine Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass zu den Gerichtsgebühren von durchschnittlich 500 Franken, je nach Ausgang des Verfahrens noch eine Parteientschädigung bis zu 2'000 Franken und die eigenen Anwaltskosten hinzukämen, so dass das Kostenrisiko schnell einmal bei 5'000 Franken liege. Derart hohe Kosten seien für Parteien, die die unentgeltliche Rechtspflege gerade nicht mehr beanspruchen können, sehr belastend. Die Angst vor der Kostenfolge könne dazu führen, dass die Betroffenen gar nicht erst prozessieren und dadurch in der Statistik nicht sichtbar seien.

Klgrückzüge aus finanziellen Gründen?

Im Jahre 2016 sind bei 1'253 Verfahren an der SSM nur 171 Klagebewilligungen ausgestellt worden. Mehr als die Hälfte der Verfahren (81) sind trotz Klagebewilligung nicht an das Zivilgericht weitergezogen worden. Auch schweizweit wird bei allen Schlichtungsverfahren nur rund die Hälfte der Klagebewilligungen eingelöst. Dafür kann es verschiedene Erklärungen geben. Die Parteien können sich auch nachträglich noch einigen oder die Parteien reichen nochmals ein Gesuch vor der Schlichtungsstelle ein. Es kann auch sein, dass die Parteien auf einen Weiterzug der Klage verzichten, da sie das Kosten-Nutzen-Risiko als unverhältnismässig einschätzen. Dies muss nicht ein Zeichen sein, dass die betroffenen Personen sich einen Weiterzug nicht leisten können. Zuletzt werden Erstreckungsverfahren durch den Abschluss neuer Mietverträge für neue Räumlichkeiten hinfällig.

Verfahrenskosten als Druckmittel?

Die Vertreter der SSM und des Zivilgerichts waren sich in der Frage, inwieweit die Tragung von Verfahrenskosten als Druckmittel zum Vorfeld der Verhandlung gehören, nicht ganz einig. Während der Präsident dieses Gebaren als übliches Pokern zwischen den Parteien einschätzte, welches nicht allzu ernst zu nehmen sei, gehört dieses für den Leiter der SSM nicht unbedingt zum „part of the game“, weil die Gefahr bestehe, dass es bei Laien unter Umständen auch tatsächlich verfangen könne. Da es aber nicht besonders häufig vorkomme, bestehe kein dringender Handlungsbedarf.

Handhabe von „Massenverfahren“?

Verfahren, in denen mehrere Parteien aufgrund des gleichen Streitgegenstandes in mehreren gleichartigen Verfahren beteiligt sind, werden nach Auskunft des Präsidenten des Zivilgerichts

parallel geführt. Da jede Partei Anspruch auf eine individuelle Prüfung ihres Anliegens habe, sei eine Vereinigung solcher „Massenverfahren“ nicht möglich. Synergien, die sich aus der parallelen Führung oder durch häufig dieselbe anwaltschaftliche Vertretung ergeben, finden sowohl bei den Gerichtsgebühren als auch bei allfälligen Parteientschädigungen gebührende Berücksichtigung.

	Anzahl Verfahren	Anzahl Betroffene
2015	1	14
2014	1	11
2013	4	- 2 - 6 - 4 - 16

Tabelle 3

Zunahme gerichtlicher Verfahren, Abwertung der SSM?

Die Kommission befürchtet bei Annahme der Initiative eine Zunahme der gerichtlichen Verfahren, und dass sich der Schwerpunkt, wie im Kanton Genf, weg von der Schlichtung hin zum strittigen Verfahren verlagern könnte, was letztlich zu einer Abwertung der SSM führen würde.

Diese Einschätzung wurde seitens der Präsidenten des Zivilgerichts geteilt und darauf hingewiesen, dass nur etwa ein Prozent aller mietrechtlichen Verfahren vom Appellationsgericht zu beurteilen sei. Der Grossteil der Verfahren erledige sich bereits im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren oder aber innerhalb der 30 Tage, welche zur Klageeinreichung zur Verfügung stünden. Vergleichsweise gehen in Genf mehr als $\frac{1}{3}$ der Fälle ans Gericht, was auf Basel-Stadt umgeschlagen bedeuten würde, dass von rund 1'200 Fällen deren 400 (2016: 90 Klagen) klageweise an das Zivilgericht weitergezogen würden. Dabei weist der Leiter der SSM aber darauf hin, dass sich die Genfer Praxis nicht mit der Praxis der Basler SSM vergleichen lässt, da in Genf bspw. die Schlichtungen im Viertelstundentakt angesetzt würden und weniger Zeit für eine einvernehmliche Lösung bliebe.

2.3.2 Gegenvorschlag

Aus der Kommission lag ein Entwurf für einen Gegenvorschlag vor, der als Ausgangspunkt für die **Grundsatz-Diskussion** Gegenvorschlag Ja/Nein diene. Dieser sah im Wesentlichen - losgelöst vom Streitwert - eine Deckelung der Gerichtsgebühren, eine Anbindung der Parteientschädigungen an die Gerichtsgebühren sowie eine spezielle Regelung der Verfahrenskosten für Fälle, in denen mehrere Parteien aufgrund des gleichen Streitgegenstandes in mehreren gleichartigen Verfahren beteiligt sind, vor.

Mit dem Gegenvorschlag sollte ein Mittelweg zwischen der heutigen Regelung und der Forderung der Initiative gefunden werden, um eine bessere Einschätzbarkeit des Kostenrisikos zu gewährleisten, ohne gleichzeitig auf eine wirksame Vertretung vor Gericht verzichten zu müssen.

Die **Befürworter** eines Gegenvorschlags argumentierten, dass es nicht nur um die paar wenige Fälle gehe, die gemäss aktueller Gesetzgebung an das Zivilgericht weitergezogen werden, sondern um alle Verfahren, in denen bereits im Vorfeld aufgrund des Kostenrisikos auf einen Weiterzug verzichtet werde. Mit einer Deckelung der Parteientschädigungen könnte zudem der Tendenz zu unnötigen Aufwendungen seitens der Anwälte wirksamer Rechnung getragen werden. Ebenso wurde eine grundsätzliche Lösung analog zum Arbeitsrecht angeregt, weil die oftmals bestehende ökonomische Asymmetrie zwischen Mieterschaft und Vermieterschaft den Zugang zum Recht erschwere.

Die **Gegner** eines Gegenvorschlags sahen darin eine Förderung der Prozessfreudigkeit, welche das Prinzip „schlichten statt richten“ und letztlich die Kompromissbereitschaft der Parteien gefährde. In der grossen Mehrheit der Fälle gehe es um einfache Verfahren, in denen eine Einigung erzielt werden könne. Moderate Gerichtsgebühren seien sinnvoll, um eine Abwertung

des Schlichtungsverfahrens "à la Genève" zu verhindern. Mit dem Austausch von lediglich einzelnen Elementen würde das an sich bewährte System gefährdet. Für bedürftige Personen mit ungenügenden finanziellen Mitteln stehe bereits heute die unentgeltliche Rechtspflege zur Verfügung. Die Zahlen zeigten zudem, dass es sich um eine sehr überschaubare Anzahl von Verfahren handle und die unheilvolle Entwicklung, wie sie sich bspw. im Kanton Genf zeige, keinesfalls erwünscht wäre.

Die Kommission hat schliesslich mit **7 zu 6 Stimmen** beschlossen, **nicht** auf die grundsätzliche Diskussion zu einem Gegenvorschlag **einzutreten**.

2.4 Fazit

Die **Kommission** lehnt die Forderungen der Initianten ab, da der Zugang zu den Gerichten als genügend erachtet wird und durch den Verzicht auf die Parteientschädigung neue Ungerechtigkeiten geschaffen würden.

Die geringen Fallzahlen zeigen, dass kein Bedürfnis für eine Veränderung des bewährten Systems besteht. Die SSM geniesst einen ausgezeichneten Ruf, was auch die schweizweit sehr hohe Erfolgsquote belegt. Die Herabsetzung des Kostenrisikos könnte die Bereitschaft, einen Vergleichsvorschlag anzunehmen, auf Seiten der Mieterschaft und der Vermieterschaft senken und beide Parteien vermehrt dazu bewegen, auch Bagatellfälle an die Gerichte weiterzuziehen. Dies würde zu einer Zunahme gerichtlicher Verfahren führen.

Die Kommission hat sich weiter von den Ausführungen des Präsidenten des Zivilgerichts überzeugen lassen, dass die Gerichtskosten bereits heute bei der Mehrheit der mietrechtlichen Verfahren tief sind und zwischen 200 und 750 Franken liegen. Die Differenz zur Initiative, welche die Kosten bei 500 Franken begrenzt, betrifft daher nur einen kleinen Teil der Verfahren. Die höheren Gerichtsgebühren betreffen i.d.R. nicht das Mietsegment, welches die Initiative politisch anvisiert (auf welches sie sich aber rechtlich nicht beschränkt).

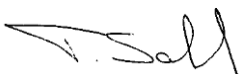
Der Verzicht auf eine Parteientschädigung schafft zudem neue Ungerechtigkeiten. Falls eine Partei vor Gericht gehen muss und Recht erhält und dann trotzdem die Anwaltskosten selbst bezahlen muss, dann ist dies auf jeden Fall fragwürdig. Nicht zuletzt würde der Verzicht auf Parteientschädigungen letztlich oft die Mieterseite treffen, weil diese eine Beratung oftmals nötiger hat.

3. Antrag und Empfehlung zur Initiative

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat mit **10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung**, dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss Kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» zuzustimmen und dem Stimmvolk gemäss Antrag des Regierungsrates, die Initiative mit Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag vorzulegen.

Die Kommission hat diesen Bericht einstimmig mit 13 Stimmen genehmigt und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1582.02 vom 5. Juli 2017 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 16.1582.03 vom 10. Januar 2018, beschliesst:

Die von 3'311 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» mit dem folgenden gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 8. Februar 2017 geänderten und mit einer übergangsrechtlichen Ergänzung versehenen Wortlaut:

„Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 erhält folgenden neuen § 2a:

¹ In Verfahren vor Zivilgericht und Appellationsgericht, die ihren Ursprung bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten haben, werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

² In solchen Verfahren betragen die Gerichtsgebühren minimal Fr. 200 und maximal Fr. 500 bei einer Nettomonatsmiete bis Fr. 2'500 bei Wohnungsmiete und bis Fr. 3'500 bei Geschäftsmiete.

³ Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 wird um eine neue Übergangsbestimmung ergänzt:

§ 3a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Abstimmungsdatum eingeben]

Für Verfahren, die zum Wirksamkeitszeitpunkt rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Gerichtsinstanz.“

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative durch die Stimmberechtigten tritt die entsprechende Gesetzesänderung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme in Kraft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.